

## INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

### Einleitung

Inhaltlich entspricht der Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 weitgehend dem bisherigen Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 übernimmt aber nur Teile des bisherigen Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

Somit treten die Teile des Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, die nunmehr in Art 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 enthalten sind, bereits mit 2.3.2015 außer Kraft, die restlichen Teile aber erst mit 2.3.2016.

Eine Falschzitation der EU-Vorschrift – im KFG 1967 idgF – sollte aber unproblematisch sein, da gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 Verweise auf die aufgehobene Verordnung als Verweise auf die vorliegende Verordnung gelten.

### Maßgebliche Verordnungstexte mit Ergänzungen

**1) Artikel 34 Abs. 1** der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

AUSZUG VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 2 Sätze 1 bis 3	AUSZUG VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 1
(2) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten.  Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist auf andere Weise zulässig.  Kein Schaublatt oder Fahrerkarte darf über den Zeitraum, für den es bestimmt ist, hinaus verwendet werden.	(1) Die Fahrer benutzen für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten.  Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig.  Schaublätter oder Fahrerkarten dürfen nicht über den Zeitraum, für den sie bestimmt sind, hinaus verwendet werden.

**2) Artikel 34 Abs. 2** der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

AUSZUG VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 1 Sätze 1 und 2	AUSZUG VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 2
(1) Die Fahrer dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden.  Die Schaublätter oder die Fahrerkarten müssen deshalb in angemessener Weise geschützt werden.	(2) Die Fahrer müssen die Schaublätter oder Fahrerkarten angemessen schützen und dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden.

## INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

**3) Artikel 34 Abs. 3** der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 2 Satz 4** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs Satz 4	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 3
<p>Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, müssen die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich Buchstaben b, c und d genannten Zeiträume,</p> <p>a) wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgestattet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen werden, oder</p> <p>b) wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgestattet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgeräts auf der Fahrerkarte eingetragen werden.</p>	<p>(3) Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,</p> <p>a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,</p> <p>b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.</p>

Neu ist der **letzte Satz des Art. 34 Abs. 3** :

	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 3 letzter Satz
	<p>Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.</p>

**Ergänzung:** Für die Aufzeichnung von Tätigkeiten der Fahrer außerhalb des Fahrzeuges dürfen somit keine separaten Formulare verlangt werden.

Hier wird nur klargestellt, dass derartige Tätigkeiten (gemeint: andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten, wie in Artikel 34 Absatz 3 genannt) direkt am Schaublatt oder auf der Fahrerkarte manuell nachzutragen sind.

Aus der Formulierung dieses letzten Satzes des Art. 34 Abs. 3 ergibt sich **nicht** der Entfall des Formblattes zur Dokumentation von lenkfreien Tagen. Dafür ist wie bisher das EU-Formblatt zu verwenden.

Art. 34 Abs. 3 letzter Satz ist im Kontext des Art. 34 zu lesen und wie folgt zu verstehen:

-- die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die in Art. 34 Abs. 3 genannten Zeiträume bzw. Tätigkeiten („andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten bzw. Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten“);

-- nur für diese Zeiträume bzw. Tätigkeiten dürfen keine speziellen Formulare verlangt werden, weil sie (gemäß der Regelung) auf den Schaublättern bzw. mit dem Kontrollgerät auf der Fahrerkarte – nachträglich - einzutragen sind (dies entspricht auch der bisherigen Praxis).

Zur Dokumentation von lenkfreien Tagen (z.B. Urlaub oder Krankenstand) ist – wie auch schon bisher – das **Formblatt der EK** zu verwenden.

## INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

Für eine derartige Interpretation und ein solches Verständnis spricht insbesondere auch, dass das derzeit verwendete Formblatt der EK auf Art. 11 Abs. 3 der RL 2006/22/EG basiert und diese Richtlinie unverändert gilt.

**4) Artikel 34 Abs. 4** der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 2 Sätze 5 und 6** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 2 Sätze 5 und 6	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 4
<p>Befindet sich an Bord eines mit einem Kontrollgerät nach Anhang I B ausgestatteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, so stellt jeder Fahrer sicher, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Schlitz im Fahrtenschreiber eingeschoben wird.</p> <p>Wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, nehmen die Fahrer auf den Schaublättern erforderlichen Änderungen so vor, dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.</p>	<p>(4) Befindet sich an Bord eines mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüsteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, so stellt jeder Fahrer sicher, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Steckplatz im Fahrtenschreiber eingeschoben ist.</p> <p>Befindet sich an Bord eines mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüsteten Fahrzeugs mehr als ein Fahrer, nehmen die Fahrer auf den Schaublättern erforderliche Änderungen so vor, dass die relevanten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden.</p>

**5) Artikel 34 Abs. 5** der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 3** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 3	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 5
<p>(3) Die Fahrer</p> <p>— achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist;</p> <p>— betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:</p> <p>a) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten;</p> <p>b) „andere Arbeiten“: Das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben ( 1 ), sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors; sie sind unter dem Zeichen (...) aufzuzeichnen .</p> <p>c) die „Bereitschaftszeit“ im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG ist unter dem Zeichen (...) aufzuzeichnen .</p> <p>d) unter dem Zeichen : die Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten.</p>	<p>(5) Die Fahrer</p> <p>a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,</p> <p>b) betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:</p> <p>i) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten,</p> <p>ii) unter dem Zeichen : „andere Arbeiten“, das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors,</p> <p>iii) unter dem Zeichen : „Bereitschaftszeit“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG,</p> <p>iv) unter dem Zeichen : Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten.</p>

**Ergänzung:** In Abs. 5 lit. b sublit. iv) ist nunmehr vorgesehen, dass unter dem sogenannten „Bettsymbol“  alle Arbeitsunterbrechungen oder **Ruhezeiten** (gleichgültig ob es sich dabei um Tages- oder Wochenruhezeiten handelt) aufzuzeichnen sind. Bisher waren in der VO

## INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

3821/85, Artikel 15 Abs. 3 zweiter Anstrich lit d) neben den Arbeitsunterbrechungen nur die „Tagesruhezeiten“ genannt.

**6) Artikel 34 Abs. 6** der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 5** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 5	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 6
<p>(5) Der Fahrer hat auf dem Schaublatt folgende Angaben einzutragen:</p> <p>a) bei Beginn der Benutzung des Blattes: seinen Namen und Vornamen;</p> <p>b) bei Beginn und am Ende der Benutzung des Blattes: den Zeitpunkt und den Ort;</p> <p>c) die Kennzeichennummer des Fahrzeugs, das ihm zugewiesen ist, und zwar vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt und in der Folge im Falle des Fahrzeugwechsels während der Benutzung des Schaublatts;</p> <p>d) den Stand des Kilometerzählers: — vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt, — am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt, — im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags (Zähler des vorherigen Fahrzeugs und Zähler des neuen Fahrzeugs);</p> <p>e) gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.</p>	<p>(6) Jeder Fahrer eines mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestatteten Fahrzeugs trägt auf dem Schaublatt folgende Angaben ein:</p> <p>a) bei Beginn der Benutzung des Schaublatts: seinen Namen und Vornamen,</p> <p>b) bei Beginn und am Ende der Benutzung des Schaublatts: den Zeitpunkt und den Ort,</p> <p>c) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs, das dem Fahrer zugewiesen ist, und zwar vor der ersten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt und in der Folge im Falle des Fahrzeugwechsels während der Benutzung des Schaublatts,</p> <p>d) den Stand des Kilometerzählers: i) vor der ersten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt, ii) am Ende der letzten auf dem Schaublatt verzeichneten Fahrt, iii) im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags den Zählerstand des ersten Fahrzeugs, das dem Fahrer zugewiesen war, und den Zählerstand des nächsten Fahrzeugs,</p> <p>e) gegebenenfalls die Uhrzeit des Fahrzeugwechsels.</p>

**7) Artikel 34 Abs. 7** der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entspricht dem bisherigen **Artikel 15 Abs. 5a** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 idgF.

VO (EWG) Nr. 3821/85 Artikel 15 Abs 5a	VO (EU) Nr. 165/2014 Artikel 34 Abs 7
<p>(5a) Der Fahrer gibt in das Kontrollgerät gemäß Anhang I B das Symbol des Landes, in dem er seinen Arbeitstag beginnt, und das Symbol des Landes ein, in dem er seinen Arbeitstag beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrern von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geographische Angaben hinzuzufügen, sofern sie der Kommission von diesem Mitgliedstaat vor dem 1. April 1998 mitgeteilt worden sind und ihre Zahl nicht über zwanzig liegt.</p> <p>Die Eingaben der vorgenannten Daten werden vom Fahrer vorgenommen; sie können entweder völlig manuell oder, wenn das Kontrollgerät an ein satellitengestütztes Standortbestimmungssystem angeschlossen ist, automatisch sein.</p>	<p>(7) Der Fahrer gibt in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrern von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geographische Angaben hinzuzufügen, sofern der Mitgliedstaat diese genaueren geographischen Angaben der Kommission vor dem 1. April 1998 mitgeteilt hat.</p> <p>Die Fahrer brauchen die Angaben nach Artikel 1 Unterabsatz 1 nicht zu machen, wenn der Fahrtenschreiber Standortdaten gemäß Artikel 8 automatisch aufzeichnet.</p>

## INFOBLATT

VO (EU) Nr. 165/2014 / VO (EWG) Nr. 3821/85

**Ergänzung:** Der **Verweis** im zweiten Unterabsatz des Abs. 7 auf „ ..Angaben nach Artikel 1 Unterabsatz 1 ...“ muss sich richtig auf Absatz 7 und nicht Artikel 1 beziehen, da er sonst sinnlos wäre und ins Leere gehen würde.

## Schlussatz

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die nicht von Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 erfassten **Teile des Artikel 15** der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 **bis 2.3.2016** weiterhin in Kraft bleiben.